

Die Dachstiftung mit unselbständigen Unterstiftungen tritt im Regelfall als gemeinnützige Stiftung auf. In ihren Unterstiftungen vereinigen sich die Vermögenswerte verschiedener Geldgeber. Für ihren Zweck ist ausserdem charakteristisch, dass er gewöhnlich sehr weitläufig abgefasst ist. Dies soll es ermöglichen, das Spektrum der wohltätigen Interessen der potentiellen Zustifter in den entsprechenden Unterstiftungen möglichst umfassend abzubilden.<sup>16</sup> Als Zustifter sind dabei Personen zu verstehen, die der Stiftung nach deren Errichtung weiteres, zweckgebundenes Vermögen übertragen<sup>17</sup>.

Es gibt eine Vielzahl von Beweggründen für die Errichtung von Stiftungen. Im Allgemeinen sind sie der Ausfluss der Persönlichkeit des Stifters, dessen Absichten, Vorstellungen und Erwartungen in Bezug auf seine Person, seine Familie oder gesellschaftliche Umstände sich in der Stiftung manifestieren. Die Errichtung von Dachstiftungen erfolgt meist von Beginn an mit der Absicht, weitere Unterstiftungen aufzunehmen. Allerdings ist es auch möglich, dass sich gewöhnliche Stiftungen mit statutarischen Öffnungsklauseln, durch die Annahme von Zustiftungen erst im Laufe ihres Daseins zu Dachstiftungen entwickeln.<sup>18</sup> Seit 1972 gibt es beispielsweise die Limmat Stiftung, die als gemeinnützige Dachstiftung fungiert. Aber auch Finanzdienstleister wie Grossbanken bieten mittlerweile gemeinnützige Dachstiftungen an. Diese Anbieter verstehen sich als Serviceerbringer im Philanthropiesektor für die Vereinfachung der Verwaltung von Zustiftungen ihrer Kunden.<sup>19</sup>

Wie bereits erwähnt, tritt die Verwendung des Dachstiftungsmodells vor allem im Zusammenhang mit gemeinnützigen Zielsetzungen auf. Die im Vergleich zur Familienstiftung eher untergeordnete praktische Relevanz von gemeinnützigen Stiftungen in Liechtenstein dürfte dazu beigetragen haben, dass das Konzept der Dachstiftung bisher nicht von Bedeutung für den Stiftungssektor in Liechtenstein war.

Da die vorliegende Arbeit einen Vergleich der Dachstiftung zur segmentierten Stiftung anstrebt und diese, wie anschliessend ausgeführt wird, in ihrer Ausgestaltung niemals ein solches Beziehungsgeflecht verschiedener Stiftungen mit Rechtspersönlichkeit innerhalb eines konzeptionellen Rahmens herstellen kann, soll sich die Betrachtung in dieser Arbeit auf das Dachstiftungsmodell mit unselbständigen Stiftungen beschränken.

---

<sup>16</sup> *Sprecher*, Die Dachstiftung – eine Skizze, in *Jakob* (Hrsg), Perspektiven des Stiftungsrechts in der Schweiz und in Europa (2010) 53 f.

<sup>17</sup> *Rawert*, Die Zustiftung – Zugleich ein Beitrag zur Lehre vom funktionalen Stiftungsbegriff, in *Jakob* (Hrsg), Perspektiven des Stiftungsrechts in der Schweiz und in Europa (2010) 24.

<sup>18</sup> *Studen*, Die Dachstiftung 7 f.

<sup>19</sup> *Cueni*, Die Philanthropie-Beratung in der Schweiz wächst, DIE STIFTUNG, Sonderausgabe Schweiz, 2013 (8).